



# GEMEINDE BIBERTAL

Landkreis Günzburg

## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Im Brühl“, Gemarkung Großkissendorf, Gemeinde Bibertal

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Bibertal hat mit Beschluss vom 25 April 2023 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Im Brühl“, Gemarkung Großkissendorf in der Fassung vom 8. Dezember 2022 mit redaktionellen Änderungen/Ergänzungen vom 25. April 2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Im Brühl“, Gemarkung Großkissendorf besteht aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen mit Hinweisen (Teil B) und der Begründung (Teil C) in der Fassung vom 8. Dezember 2022 mit redaktionellen Änderungen/Ergänzungen vom 25. April 2023.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Im Brühl“, Gemarkung Großkissendorf in Kraft.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Bibertal, Hauptstraße 2, 89346 Bibertal, während der allgemeinen Dienst- und Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bibertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bibertal, den 09.05.2023

  
.....  
Roman Gepperth

Erster Bürgermeister

